



Gemeinde **Pfäffikon ZH**

# Gemeinderechtliche Ordnungsbussen

vom 13. Juli 2021

## Inhaltsverzeichnis

Art. 3	Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	3
Art. 4	Hilfeleistungen	3
Art. 5	Sicherheit und Ordnung	3
Art. 6	Jugendschutz	3
Art. 8	Schutzvorrichtungen	3
Art. 9	Fahrzeuge und Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen	3
Art. 10	Rettungseinrichtungen	3
Art. 11	Tierhaltung	4
Art. 12	Füttern wild lebender Tiere	4
Art. 13	Schiessgelände	4
Art. 14	Zurückschneiden von Pflanzen	4
Art. 15	Schutz des öffentlichen und privaten Grundes: Grundsatz	4
Art. 16	Benützung des öffentlichen Grundes und von übrigen öffentlichen Sachen	4
Art. 17	Strassen, Plätze, Fusswege	4
Art. 19	Campieren	5
Art. 20	Feuern auf öffentlichem Grund	5
Art. 21	Kulturland, Gärten, Baustellen und Grundstücke	5
Art. 22	Immissionen	5
Art. 23	Verunreinigungen des öffentlichen Grundes	5
Art. 24	Nachtruhe	5
Art. 25	Allgemeine Ruhezeiten	6
Art. 26	Lautsprecher und Verstärkeranlagen	6
Art. 27	Feuerwerk	6
Art. 29	Sammlungen, Betteln	6
Art. 30	Stationieren von Schiffen	6
Art. 31	Seegrömi Pfäffikersee	6
Art. 32	Bewilligungen	6

Gestützt auf § 4 Ziff. 3 des Gemeindegesetzes sowie der Polizeiverordnung der Gemeinde Pfäffikon ZH vom 28. Juni 2021 erlässt der Gemeinderat Pfäffikon ZH nachfolgende gemeinderechtliche Ordnungsbussen.

**Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen**

- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| 1 Nichtbefolgen polizeilicher Anordnungen   | Fr. | 200.00 |
| 2 Sich einmischen in dienstliche Funktionen und Handlungen der Polizeiorgane und anderer Sicherheitsorgane des Bevölkerungsschutzes oder deren Tätigkeiten stören | Fr. | 200.00 |
| 3 Nichtbefolgen polizeilicher Vorladungen   | Fr. | 100.00 |

**Art. 4 Hilfeleistungen**

- |                                  |     |        |
|----------------------------------|-----|--------|
| Verweigerung einer Hilfeleistung | Fr. | 100.00 |
|----------------------------------|-----|--------|

**Art. 5 Sicherheit und Ordnung**

2 Insbesondere ist verboten:

- |  |     |        |
|--|-----|--------|
| a Erschrecken, Belästigung oder mutwillige Gefährdung von Personen und Tieren                          | Fr. | 100.00 |
| b Verstoss gegen Sitte und Anstand, öffentliches Ärgernis  | Fr. | 100.00 |
| c Teilnahme an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung, bei der keine gültige Bewilligung vorliegt | Fr. | 50.00  |

**Art. 6 Jugendschutz**

- |  |     |        |
|--|-----|--------|
| Konsumation von gebrannten Wassern im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden durch Jugendliche unter 16 Jahren | Fr. | 100.00 |
|--|-----|--------|

**Art. 8 Schutzvorrichtungen**

- |  |     |        |
|--|-----|--------|
| Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen sowie Lockern, Beschädigen, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten, Absperrungen usw. | Fr. | 150.00 |
|--|-----|--------|

**Art. 9 Fahrzeuge und Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen**

- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| Die Verwendung von Fahrzeugen, Fluggeräten, Modellflugzeugen, Drohnen sowie Geräten und Modellen für Freizeit, Sport und Vergnügen in bewohnten Gebieten und während der Ruhezeiten | Fr. | 100.00 |
|---|-----|--------|

**Art. 10 Rettungseinrichtungen**

- |  |     |        |
|--|-----|--------|
| 1 Die Zweckentfremdung, das Verändern, das Beschädigen, das Verstellen usw. von Rettungseinrichtungen ist verboten                       | Fr. | 200.00 |
| 2 Unterlassung der unverzüglichen Meldung des Gebrauchs von Rettungseinrichtungen an die Polizei oder an das Sicherheitsamt der Gemeinde | Fr. | 50.00  |
| 3 Das Blockieren von Rettungseinrichtungen   | Fr. | 200.00 |
| 4 Das Benützen von Hydranten ohne Bewilligung  | Fr. | 100.00 |

<b>Art. 11</b>	<b>Tierhaltung</b>		
	<sup>1</sup> Unbeaufsichtigte Tiere, die Personen oder andere Tiere belästigen oder gefährden, Schäden an Kulturen, öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten	Fr.	100.00
	<sup>2</sup> Das Unterlassen der Meldepflicht bei Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere	Fr.	200.00
	<sup>3</sup> Das Anlocken, Verfolgen oder Wegtragen von Wild, ausgenommen zur Jagdausbildung	Fr.	100.00
<b>Art. 12</b>	<b>Füttern wild lebender Tiere</b>		
	Füttern wild lebender Tiere trotz Einschränkung oder Verbot	Fr.	150.00
<b>Art. 13</b>	<b>Schiessgelände</b>		
	Betreten oder Befahren von abgesperrtem oder entsprechend signalisiertem Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen	Fr.	200.00
<b>Art. 14</b>	<b>Zurückschneiden von Pflanzen</b>		
	Fehlendes Zurückschneiden von Bäumen und Ästen, Büschen und anderen Pflanzen gemäss den vorgeschriebenen Normen	Fr.	100.00
<b>Art. 15</b>	<b>Schutz des öffentlichen und privaten Grundes: Grundsatz</b>		
	Verunreinigung, Veränderung oder Beeinträchtigung von öffentlichem oder privatem Eigentum	Fr.	100.00
<b>Art. 16</b>	<b>Benützung des öffentlichen Grundes und von übrigen öffentlichen Sachen</b>		
	<sup>1</sup> Nicht bestimmungsgemässer oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes	Fr.	100.00
	<sup>2</sup> Dies gilt insbesondere für:		
	b Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen	Fr.	100.00
	c Anbieten von Waren und Dienstleistungen	Fr.	100.00
	d Aufkleben oder Aufhängen von Flugblättern, Programmen, Plakaten, Reklamezetteln, Klebern, anderweitigen Schriftstücken und dergleichen	Fr.	100.00
	e Anwerben von Dienstleistungen und von Mitgliedern durch ideelle Organisationen	Fr.	100.00
	f Aufführen von Darbietungen aller Art	Fr.	100.00
	g Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen	Fr.	100.00
	h Strassensperrungen	Fr.	100.00
<b>Art. 17</b>	<b>Strassen, Plätze, Fusswege</b>		
	<sup>1</sup> Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund	Fr.	50.00
	<sup>2</sup> Stehenlassen von Fahrzeugen, Anhänger und dergleichen ohne Bewilligung, länger als 72 Stunden ununterbrochen, auf öffentlichem Grund	Fr.	200.00

	<sup>3</sup> Stehenlassen von Fahrrädern und dergleichen, länger als 3 Wochen (unbewegt), auf öffentlichem Grund	Fr.	50.00
<b>Art. 19</b>	<b>Campieren</b>		
	<sup>1</sup> Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem und öffentlich zugänglichem Grund ausserhalb hierfür eingerichteter Plätze	Fr.	100.00
	<sup>2</sup> Campieren mit mehr als drei Zelten oder Wohnwagen oder mehr als 10 Personen ohne Bewilligung der Gemeinde	Fr.	200.00
<b>Art. 20</b>	<b>Feuern auf öffentlichem Grund</b>		
	<sup>1</sup> Feuern auf einem nicht dafür vorgesehenen Platz	Fr.	50.00
	<sup>2</sup> Nichteinhalten der Einschränkungen des Ressortvorstehers Sicherheit	Fr.	200.00
<b>Art. 21</b>	<b>Kulturland, Gärten, Baustellen und Grundstücke</b>		
	<sup>1</sup> Unberechtigtes Betreten von fremden Gärten, Pünten, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken	Fr.	100.00
	<sup>2</sup> Unberechtigtes Fahren, Reiten und Gehen über Kulturland während der Vegetationszeit		
	- Betreten	Fr.	50.00
	- Reiten/Befahren mit Fahrrädern	Fr.	100.00
	- Befahren mit Motorfahrzeugen	Fr.	200.00
<b>Art. 22</b>	<b>Immissionen</b>		
	<sup>1</sup> Verursachen von vermeidbaren gesundheitsschädigenden oder erheblich störenden Einwirkungen	Fr.	100.00
	<sup>2</sup> Verwenden von Aussensignalen von Alarmanlagen, Diebstahlsicherungen und Schockbeleuchtungen mit einer Dauer von länger als drei Minuten	Fr.	100.00
	<sup>3</sup> Unzulässige Verwendung von Schock-, Fassaden-, Treppen- und übrigen Aussenbeleuchtungen	Fr.	100.00
	<sup>4</sup> Verwendung von Lichanlagen und stark strahlende Lichtquellen in Wohngebieten ab 22.00 Uhr und im übrigen Gemeindegebiet ab 23.00 Uhr	Fr.	100.00
	<sup>6</sup> Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in Wohngebieten	Fr.	100.00
<b>Art. 23</b>	<b>Verunreinigungen des öffentlichen Grundes</b>		
	<sup>1</sup> Verunreinigen des öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grundes	Fr.	150.00
	<sup>2</sup> Verunreinigen von Naturschutzgebieten oder landwirtschaftlich genutzter Flächen	Fr.	300.00
	<sup>3</sup> Spucken, Urinieren und dergleichen an nicht dafür vorgesehenen Orten	Fr.	100.00
<b>Art. 24</b>	<b>Nachtruhe</b>		
	Verursachen von Lärm	Fr.	200.00

<b>Art. 25</b>	<b>Allgemeine Ruhezeiten</b>		
	<sup>1</sup> Verursachen von Lärm von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 20.00 Uhr, am Samstag ab 18.00 Uhr und an Sonn- und allgemeinen Feiertagen	Fr.	100.00
	<sup>2</sup> Unterlassen von Massnahmen zur Vermeidung von Lärm	Fr.	100.00
	<sup>3</sup> Verursachen von Lärm durch aufschiebbar landwirtschaftliche Arbeiten während der Ruhezeiten	Fr.	100.00
	<sup>4</sup> Entsorgen und Deponieren von Abfall in den öffentlichen Entsorgungssammelstellen ausserhalb der publizierten Öffnungszeiten	Fr.	100.00
	<sup>6</sup> c) Vermeidbare private Schneeräumungsarbeiten innerhalb der Ruhezeiten	Fr.	100.00
<b>Art. 26</b>	<b>Lautsprecher und Verstärkeranlagen</b>		
	Betrieb von Lautsprechern und Verstärkeranlagen im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten während der Nachtruhe oder bei Störungen von Drittpersonen	Fr.	100.00
<b>Art. 27</b>	<b>Feuerwerk</b>		
	<sup>1</sup> Abbrennen von Feuerwerk, ausgenommen in der Nacht vom 1. auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar	Fr.	150.00
	<sup>2</sup> Abbrennen von Feuerwerk mit Gefährdung von Personen, Tieren oder Sachen	Fr.	200.00
	<sup>3</sup> Abbrennen von Feuerwerk in Menschenansammlungen	Fr.	250.00
<b>Art. 29</b>	<b>Sammlungen, Betteln</b>		
	Geld- und Naturalgabensammlungen ohne Bewilligung	Fr.	150.00
<b>Art. 30</b>	<b>Stationieren von Schiffen</b>		
	Vorschriftenwidriges Stationieren von Schiffen und Wasserfahrzeugen auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichen oder konzessionierten Anlagen	Fr.	200.00
<b>Art. 31</b>	<b>Seegrörni Pfäffikersee</b>		
	Nichtbefolgen von Anordnungen und Bestimmung der Eisfeldkommission Pfäffikersee, der Polizei und der Rettungsdienste	Fr.	200.00
<b>Art. 32</b>	<b>Bewilligungen</b>		
	<sup>4</sup> Nichtmitführen von Bewilligungen	Fr.	100.00

Diese Ordnungsbussenliste wurde am 13. Juli 2021 vom Gemeinderat erlassen und am 21. Juli 2021 vom Statthalter genehmigt. Anschliessend wurde sie amtlich publiziert. Sie gilt ab Eintritt der Rechtskraft und ersetzt diejenige vom 13. Dezember 2011.